

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Ottensen 37**

Vom 19. Februar 1985

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 37 für den Geltungsbereich Lobuschstraße - Museumstraße - Ottenser Marktplatz - Am Felde (Bezirk Altona, Ortsteil 213) wird festgestellt.

(2) Das maßgeblich Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-

schädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutend, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
- Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur in Tiefgaragen angeordnet werden.

§ 3  
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

**Bebauungsplan Ottensen 37**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36  
RuF

*Archiv*

**Festsetzungen**

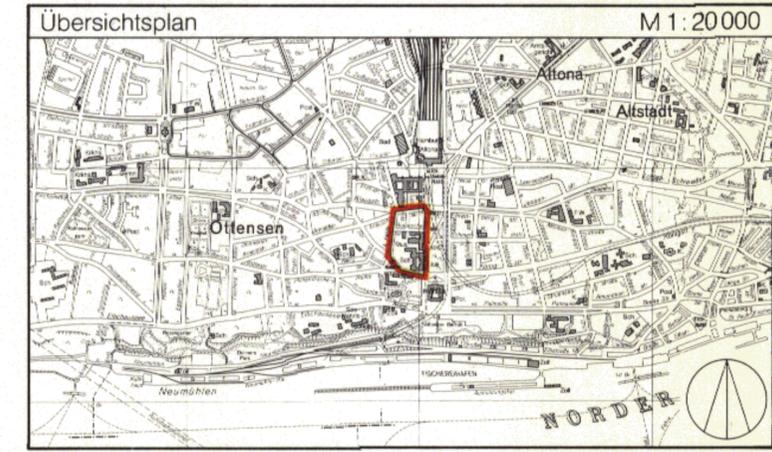
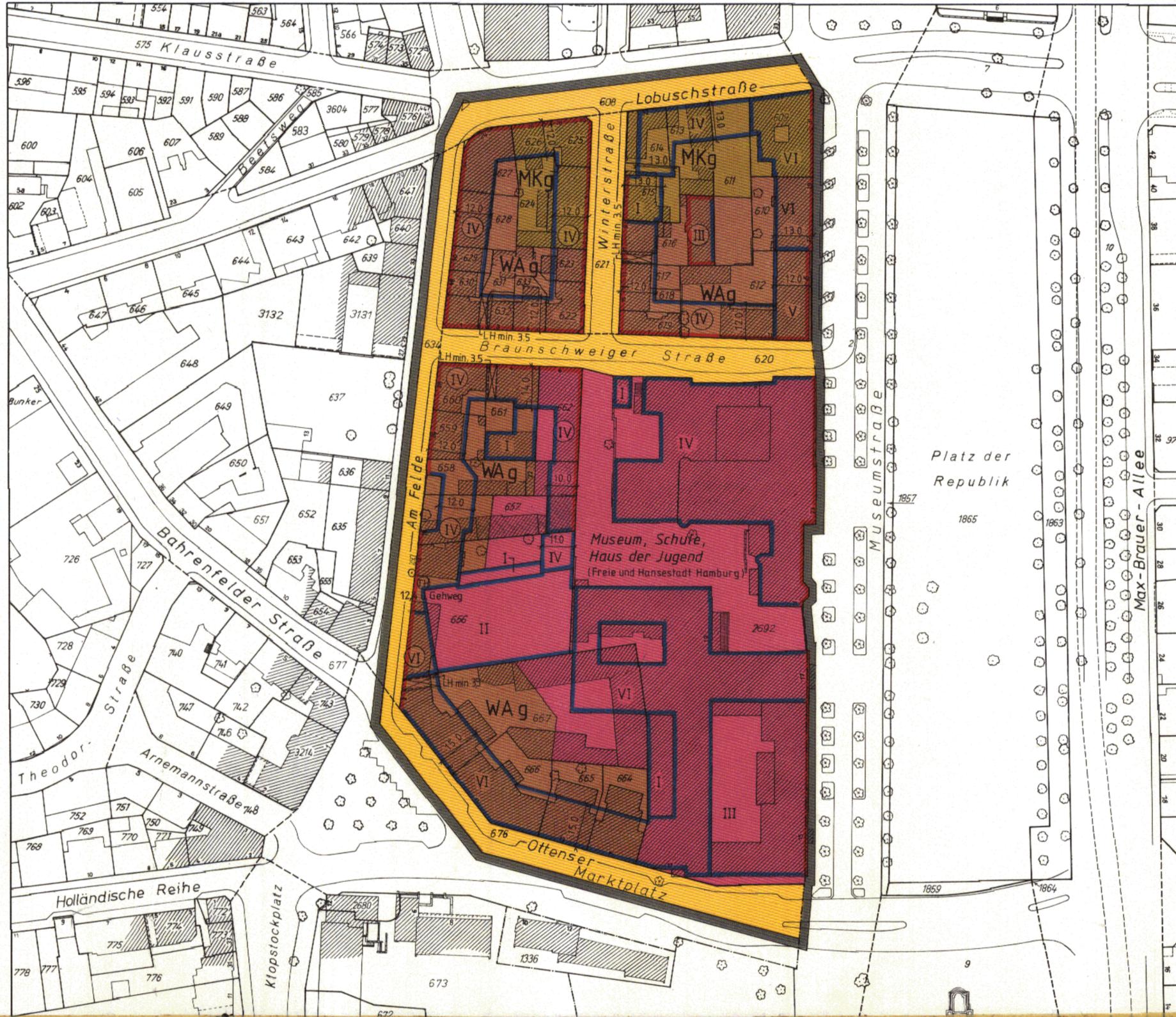
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. IV als Höchstgrenze
- z.B. (VI) zwingend
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Durchgang, Durchfahrt
- Traufhöhe zwingend
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweghöhe bezogen auf NN
- Lichte Höhe als Mindestgrenze

**Kennzeichnungen**  
Vorhandene Gebäude

**Hinweise**  
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern  
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1984

*Nr. 24078*



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
Ottensen 37  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Altona Ortsteil 213

Reproduktion und Offsetdruck: Varnausplanung Hamburg 1014

37 OTTENSEN

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 11	FREITAG, DEN 22. FEBRUAR	1985
--------	--------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 1985	Gesetz über den Bebauungsplan Ottensen 37 .....	65
—	Druckfehlerberichtigungen .....	66

### Gesetz

### über den Bebauungsplan Ottensen 37

Vom 19. Februar 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 37 für den Geltungsbereich Lobuschstraße — Museumstraße — Ottenser Marktplatz — Am Felde (Bezirk Altona, Ortsteil 213) wird festgestellt.

(2) Das maßgeblich Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
2. Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.

3. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
4. Belichtungs- und Belüftungseinrichtungen der ein- und zweigeschossigen Bebauung auf dem Flurstück 656 der Gemarkung Ottensen sind so herzustellen, daß schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes für die umliegende Wohnbebauung ausgeschlossen sind; weiterhin sind an den Außenwänden des Gebäudes bauliche Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
5. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Bereich der Flurstücke 658 bis 661 nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 1985.

Der Senat

## Druckfehlerberichtigungen

1. In der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 18. Dezember 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272) muß Nummer 15.6 der neugefaßten Anlage der Gebührenordnung richtig wie folgt lauten:  
 „15.6 Ausnahmen nach § 6 ..... 60,—  
 bis 720,—“.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Gebrauchtwaren- und Metallhandelsverordnung vom 22. Januar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) muß der letzte Halbsatz richtig wie folgt lauten:  
 „sich die geschäftlichen Unterlagen des Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.“
3. In § 2 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a der Smog-Verordnung vom 29. Januar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) muß es statt „140 mg/m<sup>3</sup>“ richtig „1,40 mg/m<sup>3</sup>“ heißen.